



Deutsche
Verwaltungspraxis

Über das Schöffennamt bei den Strafgerichten

„Wir sind das Gericht.“ Mit diesem Satz wird Norman Uhlmann in der Süddeutschen Zeitung (SZ) vom 2.2.2023 (S. 3) zitiert, der sich darin zu den Schöffenvahlen im Frühjahr 2023 für die Amtsperiode 2024 bis 2028 geäußert hat. Uhlmann ist Landesvorsitzender der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Brandenburg und Berlin und wirbt für das Schöffennamt: „Das ist ja das Tolle, wir sind keine Besucher des Gerichts“ (SZ, a.a.O.). Das Gesetz stützt seine selbstbewussten Äußerungen. Die Schöffen wirken bei Amts- und Landgerichten in Strafsachen in der mündlichen Verhandlung und bei der Entscheidungsfindung grundsätzlich mit gleichen Rechten wie die Richter an diesen Gerichten mit (§ 30 Abs. 1 u. § 77 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG). Möglich ist sogar, dass der Berufsrichter von den Schöffen überstimmt wird. Bei Abstimmungen über die Schuldfrage ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich (§ 263 Strafprozessordnung). Beim „kleinen“ Schöffengericht (drei Richter) müssen somit der Berufsrichter und ein Schöffe für schuldig stimmen, um eine Verurteilung des Angeklagten zu erreichen. Die beiden Schöffen können einen Schuldspruch verhindern.

Trotz dieser Entscheidungsmacht ist die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter für die meisten Menschen offenbar nicht attraktiv. Die Zahl der Bewerbungen für ein Schöffennamt ist zurzeit überschaubar. Die Gemeinden, die entsprechende Vorschlagslisten für die Schöffenvwahl im Frühjahr 2023 aufstellen müssen, klagen jedenfalls über fehlende Interessenten (s. z. B. SZ, a.a.O.). An den persönlichen Anforderungen kann es nicht liegen. Die Altersgrenzen nach unten und oben liegen bei 25 bzw. 70 Jahren (s. § 33 Nr. 1 u. 2 GVG). Eine Ausbildung, ein Bildungsabschluss oder auch nur durchschnittliche intellektuelle Fähigkeiten werden nicht verlangt. Sogar kleinere Vorstrafen stehen der Berufung in das Ehrenamt nicht entgegen (§ 32 Nr. 1 GVG). Immerhin muss ein Schöffe der deutschen Sprache halbwegs mächtig sein, weil die Gerichtssprache deutsch ist (BGH, Urt. v. 26.1.2011 – 2 StR 338/10). Die Ansicht, ein Schöffe müsse „bessere Sprachkenntnisse besitzen, als es das Führen einer alltäglichen Konversation und die Lektüre eines Textes des täglichen Lebens erfordert“ (Schmitt, in:

Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 65. Aufl., § 33 GVG Rn. 6), erscheint allerdings etwas realitätsfremd.

Die Erwartungen, die mit dem Schöffennamt verbunden werden, sind aber anspruchsvoll, zumindest auf dem Papier. Die Schöffen sollen „die Sachgerechtigkeit der Entscheidungen durch ihre Kontrollfunktion (Publizitätskontrolle‘ und Informationsmehrung – namentlich hinsichtlich sozialer Hintergründe und Interessenlagen) verbessern“ (Hannich, in: Karlsruher Kommentar, 6. Aufl., § 30 GVG Rn. 4). Diese hoch gesteckten Ziele dürften in der Praxis nur begrenzt erreichbar sein. Mit den „sozialen Hintergründen“ etlicher Delinquenten, z. B. aus dem Drogenmilieu, sind die meisten Schöffen vermutlich wenig vertraut. Sie neigen wohl auch deshalb dazu, viel härter über Angeklagte zu urteilen als die Berufsrichter – die „Stimme des Volkes“ (zuweilen durch Umfragen auf der Straße hörbar) kann furchterregend sein.

Auch das Argument der „Informationsmehrung“ ist wackelig. Natürlich ist vorstellbar, dass einem Schöffen, der als Kfz-Meister tätig ist, ein Detail an einem Tatfahrzeug auffällt, das dem Fall eine entscheidende Wende gibt. Das würde aber wohl in die Kategorie „Sternstunden der Justiz“ fallen. Leute mit dem Scharfsinn und der Lebensklugheit einer Miss Marple (die in dem Film „Vier Frauen und ein Mord“ von 1964 eine Geschworene verkörpert) sind selten. Nötig ist das aber auch nicht, weil die Staatsanwaltschaften entgegen der Darstellung in TV-Gerichtsshows fast nur Fälle zur Anklage bringen, die „wasserdicht“ sind.

Demokratie und Rechtsstaat würden wohl nicht ernsthaft beschädigt, sollte das Schöffennamt abgeschafft werden. Andererseits: Ehrenamtliches Engagement ist grundsätzlich zu begrüßen. Und wer als Beisitzer/in stundenlange Gerichtsverhandlungen in zumeist freudlosem Ambiente praktisch für „Gottes Lohn“ auf sich nimmt, verdient schon deshalb unseren Respekt.

Prof. Dr. J. Vahle, Bielefeld